



STADTGEMEINDE STOCKERAU VERORDNUNG

Nr. 006_00	Stammverordnung	19.03.2009
Nr. 006_01	1. Novelle	20.06.2012
Nr. 006_02	2. Novelle	18.11.2020
Nr. 006_03	3. Novelle	13.12.2022
Nr. 006_04	4. Novelle	10.05.2023
Nr. 006_05	5. Novelle	27.09.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stockerau vom 27.09.2023
über die Einhebung der Kurzparkzonenabgabe im Stadtgebiet der Stadtgemeinde Stockerau
(**Kurzparkzonenabgabeordnung**)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2022, des § 1 Abs. 1 NÖ Kraftfahrzeugabgabengesetz, LGBl. 3706, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, und des § 25 Abs. 1, 2 und 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. I Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

§ 1

Kurzparkzonenabgabepflichtige Verkehrsflächen

Mit Verordnung des Bürgermeisters vom 19. März 2009 wurden im Stadtgebiet von Stockerau Verkehrsflächen als Kurzparkzonen gemäß § 25 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) festgelegt. Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den nachfolgenden Kurzparkzonen gemäß § 25 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird eine Kurzparkzonenabgabe erhoben:

- Bahnhofstraße
- Kirchengasse
- Kochplatz
- Landstraße
- Rathausplatz
- Dr. Karl Renner-Platz
- Rögergasse
- Schillerstraße
- Sparkassaplatz
- Parkplatz Automobilmuseum
- Parkplatz bei der Volksbank Stockerau (Hauptstraße)

§ 2

Abgabepflicht, Höhe und Zeitraum der Kurzparkzonenabgabe

- (1) Die Abgabepflicht besteht werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen Feiertage. Der erste Samstag im Monat (bzw. sollte dies ein Feiertag sein, der zweite Samstag im Monat) sowie die Adventsamstage sind gebührenfrei.
- (2) Alle übrigen Kurzparkzonen im Stadtgebiet sind von der Abgabepflicht ausgenommen.

- (3) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen) hinaus.
- (4) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe wird für die im § 1 angeführten Verkehrsflächen mit 70 Cent für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt. Für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten ist eine entsprechend festgesetzte Kurzparkzonenabgabe im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer (30 Minuten, 90 Minuten, 180 Minuten) zu entrichten.
- (5) Inhaberinnen und Inhaber einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 4 bzw. Abs. 4a StVO 1960 und § 1 der Gebietsabgrenzungsverordnung der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Stockerau vom 27.09.2023, Az: Bgm_03-2023/SK, können eine Pauschalierung der Kurzparkzonenabgabe beantragen. Diese beträgt für
- a) Personen mit Hauptwohnsitz an einer in Stockerau als Kurzparkzone ausgewiesenen Verkehrsfläche, die nachweislich keine Möglichkeit zum Parken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges am Grundstück des Hauptwohnsitzes haben, € 180 für ein Jahr
 - b) Handwerksbetriebe mit Firmensitz in Stockerau, die nachweislich regelmäßig mehrmals wöchentlich zur Ausübung von handwerklichen Servicetätigkeiten und Montagearbeiten über die höchstzulässige Abstelldauer hinaus im Außendienst eingesetzt sind, € 300 für ein Jahr
 - c) Unternehmer und Unternehmerinnen mit Betriebsstandort in Stockerau im Bereich einer als Kurzparkzone ausgewiesenen Verkehrsfläche, die nachweislich keine Möglichkeit zum Parken eines auf den Betriebsstandort zugelassenen mehrspurigen Kraftfahrzeuges am Grundstück des Betriebsstandortes haben, € 300 für ein Jahr
 - d) Personenkraftwagen, die auf die Stadtgemeinde Stockerau zugelassen sind und ausschließlich dienstlich genutzt werden, d.h. deren Einsatz zur Besorgung dienstlicher Aufgaben in Stockerau erforderlich ist, € 180 für ein Jahr
 - e) Inhaberinnen und Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, denen die Vertretung der Gemeinde nach außen, die Leitung des inneren Dienstes oder als allgemeiner Vertretungskörper die selbständige Erledigung der ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde obliegt, € 180 für ein Jahr
 - f) Pädagoginnen und Pädagogen einer Schule, eines Kindergartens oder eines Hortes in dem gem. Abs. 1 als Kurzparkzone definierten Gebiet, die nachweislich über keine andere Möglichkeit zum Abstellen ihres mehrspurigen Kraftfahrzeuges am Standort der Schule, des Kindergartens oder des Hortes haben, € 180 für ein Jahr.
- (6) Die pauschalierte Parkabgabe für die in Abs. 5 lit. a, d, e und f angeführten Ausnahmegenehmigungen gilt jeweils ab 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- (7) Die pauschalierte Parkabgabe für die in Abs. 5 lit. b und c angeführten Ausnahmegenehmigungen gilt jeweils ab 1. Jänner bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- (8) Die Parkabgabe ist pro Kraftfahrzeug zu entrichten.

§ 3 Gebührenertrichtung

- (1) Jede Person, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug lenkt und ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone abstellt, muss die Abgabe zu Beginn des Parkens entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Lösen eines computerausgedruckten Parkscheines bei den Parkscheinautomaten, welche in den gem. § 1 angeführten Kurzparkzonen aufgestellt sind, oder mittels Entwertung von Parkscheinen, die von der Stadt Stockerau aufgelegt werden und dem

Muster der Anlage A) entsprechen oder durch Lösen eines Parkscheins mithilfe eines Mobiltelefons („Handy-Parken“) oder durch Entrichtung einer pauschalierten Abgabe im Voraus gegen Erhalt der Parkkarte.

- (3) Auf sämtlichen Parkscheinen ist die Stadtgemeinde Stockerau als Herausgeber ersichtlich zu machen, und es dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Angaben über die Geltungsdauer und dergleichen angebracht werden.
- (4) Zu entwerfen ist der Parkschein durch sichtbares, haltbares Ankreuzen der Ankunftszeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und durch Eintragen des Jahres, angefangene Viertelstunden können unberücksichtigt bleiben. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten, einzutragen.
- (5) Sämtliche Parkscheine sind gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an einer anderen geeigneten Stelle.
- (6) Inhaberinnen und Inhaber einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO 1960 und § 1 der Gebietsabgrenzungsverordnung der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Stockerau vom 27.09.2023, Az: Bgm_03-2023/SK, haben anstelle des Parkscheines die Parkkarte gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an einer anderen geeigneten Stelle anzubringen.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den gem. § 1 angeführten Kurzparkzonen ist von Inhaberinnen und Inhaber einer Ausnahmegenehmigung, die für einen gemeinnützigen, nicht auf Gewinn gerichteten Verein oder eine sonstige karitative Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht medizinische bzw. seelsorgerische Dienste im Stadtgebiet von Stockerau erbringen (gem. § 45 Abs. 4a StVO 1960 und § 1 Abs. 1 der Gebietsabgrenzungsverordnung der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Stockerau vom 27.09.2023, Az: Bgm_03-2023/SK), keine Abgabe zu entrichten.
- (2) Die Gebührenbefreiung für den in Abs. 1 umschriebenen Personenkreis gilt jeweils ab 1. Jänner bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- (3) Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist bei dem gemäß dieser Bestimmung umschriebenen Abstellen derselben in einer Kurzparkzone keine Abgabe zu entrichten.

§ 5 Rückerstattung

Wird die Pauschalierungsvereinbarung vor Ablauf zurückgestellt (Entfall einer Berechtigung auf pauschalierte Kurzparkzonenabgabe), kann eine aliquote Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene volle Kalendermonate beantragt werden.

§ 6 Hilfsmittel zur Kontrolle

- (1) Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Pauschalierung gemäß § 2 Abs. 5 lit. a, b, c und f wird die von der Stadtgemeinde Stockerau ausgegebene Parkkarte nach dem Muster der Anlage B) festgelegt, wobei diese in einem Format von 14,8 x 21 cm in jährlich wechselnden Grundfarben mit schwarzer Schrift herzustellen ist.

- (2) Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Pauschalierung gemäß § 2 Abs. 5 lit. d und e wird die von der Stadtgemeinde Stockerau ausgegebene Parkkarte nach dem Muster der Anlage C) festgelegt, wobei diese in einem Format von 14,8 x 21 cm mit schwarzer Schrift herzustellen ist.
- (3) Die Parkkarte ist anstelle des Parkscheines gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an einer anderen geeigneten Stelle anzubringen.

§ 7 Verwaltungsübertretung

Verstöße gegen diese Kurzparkzonenabgabeverordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz bestraft.

§ 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt an dem mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stockerau vom 10. Mai 2023 über die Einhebung der Kurzparkzonenabgabe im Stadtgebiet der Stadt Stockerau außer Kraft.

Für den Gemeinderat



Mag. (FH) Andrea Völkl
Bürgermeisterin



angeschlagen am: 28.09.2023
abgenommen am: